

## **Satzung der Musikschule der Stadt Landshut**

### **I. Aufgabe und Aufbau**

#### **§ 1**

##### **Name, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Landshut. Sie führt die Bezeichnung "Städtische Musikschule Landshut".
- (2) Die Musikschule verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den §§ 52, 55 bis 57 und 59 der Abgabenordnung, insbesondere
  - a) verfolgt die Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
  - b) dürfen Mittel der Einrichtung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; aus Mitteln der Einrichtung erhält der Träger keine Zuwendungen,
  - c) darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgabe**

- (1) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen sowie Freude und Verständnis für die musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen.
- (2) Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

#### **§ 3**

##### **Aufbau und Angebot**

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

- a) musikalische Grundfächer,
- b) Instrumental- und Vokalfächer,
- c) Ensemblefächer,
- d) Ergänzungsfächer,
- e) Förderklasse.

## **II. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden und Schulordnung**

### **§ 4 Schuljahr**

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines vom Erziehungsberechtigten oder vom volljährigen Schüler unterzeichneten Formblattes.
- (2) Dem Anmelder werden je ein Exemplar der Satzung und der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Landshut ausgehändigt.

### **§ 6 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist ein Interessent nicht zur Benutzung berechtigt, weil er mit seinem Hauptwohnsitz nicht in Landshut gemeldet ist, so kann die Stadt Landshut durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) In diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird insbesondere vereinbart, dass
  - a) die Benutzungssatzung und die dazu erlassene Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Landshut gelten, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende sachgerechtere Regelung erforderlich ist und
  - b) der Schüler zur Erstattung der Mehrkosten verpflichtet ist, die der Stadt durch seine Aufnahme in die städtische Einrichtung entstehen.

### **§ 7 Ausscheiden**

- (1) Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Erkrankung, Wegzug) ausschließlich zum 31.12. oder 30.04. das Unterrichtsverhältnis kündigen. Dies hat in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Schüler scheidet - abgesehen von Abs. 1 - aus der Musikschule aus
  - a) mit der Abmeldung zum Schuljahresende,
  - b) bei mangelnden Leistungen,
  - c) bei Ausschluss aus der Musikschule,
  - d) bei Verzug in der Zahlung.

## **§ 8 Schulordnung**

- (1) Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich angezeigt und begründet werden.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Unterrichtsbetrieb nicht geregelt ist, gilt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Landshut.

### **III. Formen der Ausbildung und Begabtenauslese**

#### **§ 9 Ausbildung**

Die Ausbildung wird in Klassen, in Gruppen- und Einzelunterricht sowie in Kursen durchgeführt.

#### **§ 10 Musikalische Grundfächer**

Die Musikalischen Grundfächer umfassen den Musikgarten, die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung.

#### **§ 11 Instrumental- und Vokalunterricht**

Instrumental- und Vokalfächer stehen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen offen. Es werden in Gruppen- und Einzelunterricht eine breite Palette aus Streich-, Zupf-, Holzblas-, Blechblas-, Schlag- und Tasteninstrumenten, Stimmbildung und Gesang angeboten.

#### **§ 12 Ensemble- und Ergänzungsfächer**

- (1) Zusätzlich bietet die Musikschule im Rahmen der Ensemblefächer die Möglichkeit zum Singen und Musizieren mit anderen – im Chor, in der Volksmusik, in der Kammermusik, im Orchester und in der Band.
- (2) Im Rahmen der Ergänzungsfächer stehen Theorie- und Gehörbildungsunterricht zur Verfügung.

#### **§ 13 Förderklasse**

Besonders Begabte können in die Förderklasse aufgenommen werden.

## **§ 14 Mietinstrumente**

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumentalausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten Instrumente vermietet werden. Die Mietinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter haftet für Beschädigungen und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 15 Leistungen**

Am Ende des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten auf Anforderung Mitteilungen über Fleiß, Unterrichtsbesuch, Betragen und Fortschritte des Schülers.

## **IV. Gebühren**

### **§ 16 Gebührensatzung**

Die Anmelde- und Unterrichtsgebühr sowie die Instrumentenmiete sind in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt. Sie sind so bemessen, dass allen interessierten Schülern eine Ausbildung ermöglicht werden kann. In Härtefällen soll auf Antrag Gebührenermäßigung gewährt werden.

### **§ 17 Gebührenvorbehalt**

- (1) Bei einem Ausscheiden während des Schuljahres kann, wenn der Schüler bereits ein Vierteljahr am Unterricht teilgenommen hat, die ganze Unterrichtsgebühr gefordert werden.
- (2) Der Leiter der Musikschule kann Schüler, welche die fälligen Gebühren trotz Mahnung innerhalb der festgelegten Frist nicht entrichtet haben, vom Unterricht ausschließen (§ 7 Abs. 2).

## **V. Lehrkörper**

### **§ 18 Bestellung**

Der Leiter der Musikschule und nach dessen Anhörung auch die übrigen Lehrkräfte werden von der Stadt Landshut als Träger der Musikschule bestellt.

### **§ 19 Aufgaben**

- (1) Der Leiter der Musikschule oder sein Stellvertreter sind für die Erfüllung der schulischen

Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplans verantwortlich.

- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule. Soweit der Leiter die Befugnis auf seinen Vertreter überträgt und im Falle seiner Verhinderung geht diese Befugnis auf seinen Vertreter über.
- (3) Die Lehrkräfte sind an die Weisungen des Leiters der Musikschule gebunden. Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.

## **§ 20**

### **Voraussetzungen für die Verwendung von Lehrkräften**

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung. Das sind in der Regel Diplommusiklehrer und staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer.
- (2) Bei einer Anstellung als Leiter ist außerdem Vielseitigkeit im Fachbereich (instrumental und vokal), Bewährung in der Praxis der Musikerziehung und organisatorisches Geschick Voraussetzung.

# **Schulordnung der Städtischen Musikschule Landshut**

## **gem. § 8 der Satzung der Musikschule der Stadt Landshut**

### **1. Anmeldung und Aufnahme**

- 1.1 Anmeldungen sind mittels Formblatt schriftlich an die Städt. Musikschule Landshut zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einteilung zum Unterricht gilt der Schüler als aufgenommen. Die Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen werden dabei ausgehändigt.
- 1.2 Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht auf eine bestimmte Form des Unterrichts, auch nicht auf die Teilnahme an bestimmten Ensemblestunden.

### **2. Beendigung eines Unterrichtsverhältnisses**

- 2.1 Bei Ausscheiden zum Schuljahresende ist bis 30. Juni eine schriftliche Abmeldung im Sekretariat abzugeben. Die Weiterführung des Unterrichts mit eventuellen Änderungswünschen ist ebenfalls bis 30. Juni des laufenden Schuljahres im Sekretariat zu beantragen.
- 2.2 Der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann während des Schuljahres nur zum 31.12. oder 30.4. das Unterrichtsverhältnis kündigen. Dies hat in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen während des Schuljahres müssen schriftlich begründet werden
- 2.3 Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
- 2.4 Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler in eine andere Leistungsgruppe versetzt oder vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

### **3. Unterrichtsdauer**

Die Unterrichtszeiten werden innerhalb der Möglichkeiten der Musikschule nach fachlichen Erfordernissen zugeteilt.

### **4. Lehrpläne**

Der Unterricht wird nach den Richtlinien und Lehrplänen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Verbandes deutscher Musikschulen geführt.

## **5. Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen**

- 5.1 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler können zur Teilnahme und Mithilfe an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.
- 5.2 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

## **6. Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht**

- 6.1 Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern sowie die Mitwirkung in Kammermusikgruppen und fremden Orchestern müssen der Schulleitung vorher angezeigt werden.
- 6.2 Schüler der Bereiche Sologesang und Instrumentalunterricht sind verpflichtet, der Schulleitung anzuzeigen, wenn sie im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlich Unterricht nehmen.

## **7. Leistungen**

Die Musikschule soll mindestens einmal im Jahr den Leistungsstand in einem öffentlichen Konzert nachweisen. Zeugnisse werden auf Verlangen ausgestellt.

## **8. Aufsichtspflicht der Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte sind zur Beaufsichtigung ihrer Schüler nur während der Unterrichtszeit und in den Unterrichtsräumen verpflichtet. Die Lehrerdienstanzweisung gilt ergänzend.

## **9. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

## **10. Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind während des Schulbesuches unfallversichert. Sofortige Meldung eines Versicherungsfalles ist beim Sekretariat oder der jeweiligen Lehrkraft erforderlich.

## **11. Hausordnung**

Die Hausordnung der Städtischen Musikschule Landshut gilt ergänzend zu dieser Schulordnung.